

**Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung
der Stadt Tecklenburg
in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 21.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 20.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlußbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren oder anschließen konnten und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - aa) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche von der kanalisierten Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der kanalisierten Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Grundstückstiefe von 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Diese Tiefenbegrenzungen gelten nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht (Maßzuschlag), der im einzelnen beträgt

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	20 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	40 v. H.
4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	60 v. H.
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

- (7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (8) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Baumassenzahl vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes oberhalb eines evtl. Untergeschosses als Vollgeschöß gerechnet.
- (10) Die in Abs. 2 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 33 1/3 v. H. (Artzuschlag). Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Vomhundertsätze um 33 1/3 v. H. für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird oder die überwiegend als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden sowie für Grundstücke in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Grundstücke in Sondergebieten, wenn sie nach Art und Zweckbestimmung ihrer Nutzung mit Grundstücken in Gewerbe-, Industriegebieten oder Kerngebieten vergleichbar sind.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (12) Der Anschlußbeitrag beträgt
- | | |
|--|--------|
| a) bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagswasser | 5,14 € |
| b) bei einem Anschluß für Schmutzwasser | 3,44 € |
| c) bei einem Anschluß für Niederschlagswasser | 1,70 € |
- pro qm der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 - 10 ermittelten Grundstücksflächen.

§ 4 Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlußbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück nach § 2 Abs. 1 an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer beitragspflichtig für einen Teil des Beitrages entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung von Beiträgen

- (1) Vor Entstehung der Beitragspflicht können Beiträge im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Tecklenburg im Ganzen abgelöst werden,
 - a) im Rahmen eines Kaufvertrages, wenn die Stadt Bau- und Gewerbegebiete ausweist und hieraus Flächen für die bauliche oder gewerbliche Nutzung veräußert oder
 - b) wenn das Grundstück innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt oder das Grundstück nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Beitragshöhe zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ablösungsvereinbarung oder des Kaufvertrages.

§ 9**Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zahlt, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 10**Gebühren- und Abgabemaßstab und -satz**

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitete Wassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
 - b) Bei Niederschlagswasser nach den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder aus gleichwertigem Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge gelten die:
- a) dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen,
 - b) dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen,
 - c) auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen nach Abs. 2 a ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b und 2 c sind durch geeichte und von der Stadt anerkannte Meßeinrichtungen nachzuweisen. Diese Meßeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle einer solchen Meßeinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Meßeinrichtungen zu gestatten. Der Betreiber einer Anlage nach Abs. 2 b und 2 c ist verpflichtet, Veränderungen an den Meßeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Anlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Kann eine Wassermenge nach Abs. 2 wegen fehlender oder defekter Meßeinrichtungen nicht festgestellt werden, oder hat ein Wassermesser offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vorjahres oder einer Personenzahl geschätzt.
- (6) Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter und von der Stadt anerkannter Meßeinrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhaltung und Eichung der Meßeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen; im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung wird getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben.
- a) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser im Sinne des § 10 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt je m³ Abwasser 4,02 €.
- Als Mindestmenge wird für die Gebührenermittlung eine Entnahme aus der öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlage von 30 m³/Person/Jahr angesetzt. Dabei ist die Anzahl der Bewohner zugrunde zu legen, die mit Hauptwohnsitz am 30.06. vor dem Ende des Erhebungszeitraumes gemeldet waren. Als Erhebungszeitraum gilt der Abrechnungszeitraum des Versorgungsbetriebes. Auf Antrag kann die Gebühr unter die Mindestgebühr gesenkt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die gesamte Einleitungsmenge unter der Mindestmenge liegt. Die Ermäßigung der Mindestgebühr aufgrund besonderer Verhältnisse ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- b) Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinne des § 10 Abs. 1 b dieser Satzung beträgt je m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche 0,85 €/jährlich. Entscheidend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.
- (8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Abs. 1 a und 2 - 6 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 0,13 €.
- (9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf

dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 a um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklä- rung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwas- seranlage ist (§ 7 Abs. 4 Entwässerungssatzung).

- (10) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.6. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohn- sitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Aus- schlußfrist) geltend zu machen.
- (11) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner
 ab 01.01.1997 17,90 €
 im Jahr.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebs- fertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Ge- bührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für Kleininleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühes- tens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 12

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw.

auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der sonstigen Gebührenpflichtigen ermittelt. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von der Stadt anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (5) Ändert sich die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die neue oder geänderte bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird vom Beginn des Monats der dem Monat der Änderung folgt, für die Berechnung der Gebühr zugrundegelegt.

§ 13 Fälligkeit

Die Gebühr im Sinne des 9 Abs. 1 dieser Satzung und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 38 Grundsteuergesetz).

§ 14 Kostenersatz für Hausanschlußleitungen und Hausanschlußschächte / Druckstationen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlußleitungen einschließlich der Hausanschlußschächte bzw. Druckstationen im Sinne des § 2 Nr. 7 b) der Entwässerungssatzung sind der Stadt zu ersetzen.

§ 15

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlußleitungen und der Hausanschlußschächte (Anschluß an eine Freigefällekanalisation) ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlußleitung und der Druckstation (Anschluß an ein Druckentwässerungsnetz) ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die laufende Unterhaltung der Druckpumpe, die dem Grundstückseigentümer obliegt (§ 12 Abs. 3 der Entwässerungssatzung). Bei einer späteren Ersatzbeschaffung der Druckpumpe werden die Kosten zu je 50 % vom Anschlußnehmer und der Stadt getragen, wenn der Anschlußnehmer eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Pumpe nachweist (§ 12 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlüsse an eine Freigefällekanalisation oder ein Druckentwässerungsnetz, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse in analoger Anwendung der Absätze 1 und 2 zu ersetzen.

§ 16

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit dem Anschluß an die öffentliche Abwasserleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer für den Teil des Kostenersatzes entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage, so ist für Teile des Anschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der Anschluß mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der beitragspflichtigen Fläche des betreffenden Grundstückes zur beitragspflichtigen Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 18

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung am 01. Januar 2023 in Kraft.